

Teil 1:

Allgemeine Verhaltensregeln für die Regionale Schule „Rudolf Tarnow“ Boizenburg

Alle Schüler, Eltern und Lehrer arbeiten kooperativ miteinander.

I. Umgang miteinander

1. Gegenseitiger Respekt ist die Grundlage unseres Schullebens. Geschlecht, religiöse Gesinnung oder Nationalität bleiben dabei unbeachtet.
2. Wir gehen gewaltfrei miteinander um.
3. Wir grüßen uns gegenseitig.
4. Wir gehen sorgfältig mit unserem und fremdem Eigentum um.
5. Wir fühlen uns für Sauberkeit und Ordnung in der Schule verantwortlich.
6. Wir erscheinen pünktlich zum Unterricht.
7. Wir sind gut auf den Unterricht vorbereitet. Dazu gehören das Mitbringen aller Arbeitsmittel und das Anfertigen der mündlichen und schriftlichen Hausaufgaben.
8. Wir stören niemanden beim Lernen.
9. Wir nehmen kein fremdes Eigentum an uns.
10. Wir zeigen Zivilcourage und treten für Schwächere ein.
11. Wir verhalten uns rücksichtsvoll und helfen jüngeren Schülern.
12. Während der Unterrichtszeit verlassen wir nur mit Genehmigung das Schulgelände.
13. Aufgrund der Gesundheitsgefährdung unterlassen wir den Konsum von Alkohol, Zigaretten und Drogen und halten die geltenden Gesetze ein.
14. Wegen der großen Unfallgefahr betreiben wir keine gefährlichen Spiele. Dazu gehören Rennen und Toben im Gebäude, Schneeballwerfen, Schubsen und Ringkämpfe.
15. Um andere nicht zu stören vermeiden wir während der Unterrichtszeiten Lärm im Schulhaus und auf dem Schulgelände.
16. Das Kauen von Kaugummi beschränken wir auf den Schulhof.
17. Mobile Endgeräte nutzen wir ausschließlich entsprechend der Nutzungsordnung der Schule.

II. Festlegungen zur Bekleidung

Die Schülerinnen und Schüler haben zu den Schulveranstaltungen in angemessener, zweckmäßiger und sauberer Kleidung zu erscheinen.

Das Tragen von Kleidung und das Mitführen von Gegenständen, die geeignet sind, den Schulfrieden zu stören oder den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule zu gefährden, können durch die Lehrkräfte untersagt werden.

Das Tragen von Kopfbedeckungen jeglicher Art ist in den Unterrichtsräumen grundsätzlich untersagt, soweit diese nicht der Glaubensausübung staatlich anerkannter Religionen widerspricht.